

**Beschluss:** (Änderung fett und kursiv markiert)

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Halle-Pass wird im bisherigen Umfang weitergeführt.
2. Anspruchsberechtigt für den Halle-Pass sind zukünftig alle Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II), nach dem Sozialgesetzbuch XII, Kapitel 3 und 4 (Sozialhilfe und Grundsicherung für Erwerbsgeminderte und im Alter) oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Anspruchsberechtigt für den Halle-Pass G sind Bedarfsgemeinschaften, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 85 Sozialgesetzbuch XII nicht übersteigt.
3. Der Halle-Pass ist einzeln beim Fachbereich Soziales zu beantragen und hat zukünftig eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten.
4. Die bis Dezember 2004 ausgegebenen Halle-Pässe behalten ihre Gültigkeit.
5. Die Verwaltung wird die Ausgaben für den Halle-Pass im Jahresverlauf kontrollieren.  
***(Wird gestrichen: und nötigenfalls die prozentualen Ermäßigungen für die Eintrittsbefreiungen und Eintrittsermäßigungen so anpassen, dass die Gesamtausgaben für den Halle-Pass den Haushaltsansatz nicht überschreiten.)***

**Finanzielle Auswirkung**

Beibehaltung des Haushaltsansatzes aus dem Jahr 2004 für den Halle-Pass.

Haushaltsansatz für 2005: 594.300 €